

18./II. 1916

N  
18

M72

## Militärische Weihnachts- und Neujahrsurlaube.

"Streffleure Militärbblatt" verlanbart folgenden Erlaß:

### I. Gagisten und Mannschafspersonen.

Den im Hinterlande befindlichen Gagisten und Mannschafspersonen können von Truppen- und selbständigen Kommandanten nach Dienstzulässigkeit in zwei Turnüssen Weihnachtsurlaube vom 24. bis 26. Dezember, beziehungsweise vom 31. Dezember bis 1916 bis 2. Jänner 1917 (für Angehörige des griechisch-katholischen, beziehungsweise griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses vom 6. bis 8., beziehungsweise 18. bis 20. Jänner 1917 n. St.) erteilt werden.

Bei Erteilung von solchen Urlauben sind in erster Linie jene Leute zu berücksichtigen, die bereits im Felde waren und dekoriert oder verwundet wurden oder infolge der Kriegsverwundungen erkrankt waren, dann jene, die schon lange nicht daheim waren. Beurlaubungen in Orte, in welchen

Infektionskrankheiten epidemisch auftreten, haben zu unterbleiben. Die zurückbleibenden Gagisten und Mannschafspersonen sind nach Dienstzulässigkeit am 24. nachmittags, am 25. und 26. Dezember dienstfrei zu belassen. Eine Verlängerung der Urlaube ist absolut unzulässig; verspätetes Einrücken ist mit den schärfsten Strafen zu ahnden.

### II. Kriegsbeschädigte.

Den in Nachbehandlung (Nachheilung oder Schulung) stehenden kriegsbeschädigten Gagisten und Mannschafspersonen können — und zwar Gagisten von den Militärkommandos, Mannschafspersonen von den Kommandanten der Ersatzkörper, Rekonvaleszentenabteilungen, sowie den sonstigen Abteilungscommandanten und Gleichgestellten, dann von den Kommandanten (Vorständen) der Anstalten — Weihnachtsurlaube bis zur Längstdauer von 10 Tagen in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 2. Jänner 1917 (für Angehörige des griechisch-katholischen, bezw. griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses vom 6. Jänner bis einschließlich 15. Jänner 1917 n. St.) erteilt werden, wenn die Beurlaubung ohne Beeinträchtigung des Erfolges der Nachbehandlung möglich erscheint. Mannschafspersonen erhalten für die Dauer dieser Beurlaubung statt aller anderen Gehühren ein im vorhinein zu erfolgendes Tagespauschale von 2 Kronen. Unfälle Reisekosten sind von den Beurlaubten selbst zu tragen.